

Vertrag

**gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997
in der Fassung des Art. III § 2 des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

und

**der Technischen Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten**

Präambel

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Berliner Hochschulen trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu erhalten. Die Vertragsparteien sind über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Ausbau wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Strukturen der Berliner Hochschulen in Lehre und Studium, in Forschung und Entwicklung sowie in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2006 bis 2009 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase,
- Effizienzsteigerung in der Lehre mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums sowie Sicherung und Steigerung der Qualität in Lehre und Forschung,
- Stärkung des lebenslangen Lernens durch Ausbau kostendeckender weiterbildender und postgradualer Studienangebote,
- Stärkung der Lehrerbildung als wichtige Aufgabe der Hochschulen,

- Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven auch durch Leistungsvergleiche im überregionalen Bereich in dafür geeigneten Organisationseinheiten,
- Einsatz von Controllingmaßnahmen zur internen Ressourcensteuerung,
- Verstärkung der Kooperation zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft,
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer und Zukunftstechnologien,
- Konzepte für Gender-Mainstreaming zu entwickeln, umzusetzen sowie Maßnahmen zur Chancengleichheit in der Personalentwicklung zu ergreifen,
- Stärkung des Standortes Berlin im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Union,
- Unterstützung der Städtepartnerschaften Berlins,
- Durchführung der mit dem Bologna-Prozess eingeleiteten Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Hochschulen.

I. Finanzausstattung

§ 1 Zuschüsse

(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG an die staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité in einer Gesamthöhe von

967.022.000 € für 2006

948.172.000 € für 2007

929.672.000 € für 2008

910.172.000 € für 2009.

Die genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie für die Beihilfe- und Versorgungsleistungen.

(2) Die Technische Universität erhält für die Jahre 2006 - 2009 folgende konsumtive Zuschüsse:

264.247.000 € für 2006

256.521.000 € für 2007

248.914.000 € für 2008

240.407.000 € für 2009

vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus der leistungsbezogenen Mittelzuweisung gem. § 3 ergeben. Die Fortschreibung der konsumtiven Zuschüsse 2006 bis 2009 für die zwölf Vertragshochschulen ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

(3) Die Technische Universität Berlin erhält in den Jahren 2006 bis 2009 folgende investive Zuschüsse:

10.737.000 € für 2006
10.737.000 € für 2007
10.737.000 € für 2008
10.737.000 € für 2009.

(4) In Fällen von hochschulübergreifenden Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, zieht das Land, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse die erforderlichen haushaltsmäßigen Konsequenzen.

§ 2 Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen

(1) Der Strukturfonds zur Förderung neuer Studiengänge sowie zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Fachhochschulen wird fortgeführt. Über die Vergabe der Mittel wird im Wettbewerbsverfahren nach externer Begutachtung entschieden. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhöhen die Mittel dauerhaft die Ausstattung der Hochschule.

(2) Der Strukturfonds wird aus Beiträgen der Freien Universität, der Humboldt-Universität und der Technischen Universität entsprechend ihrem Anteil am Gesamtplafond gebildet. Ab dem Jahre 2006 führen die drei Universitäten jährlich insgesamt 1.707.000 € plafondsenkend an den Strukturfonds ab. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass von 2006 bis 2017 in diesem Verfahren Mittel in Höhe von 20.484.000 € neu zugeordnet sein werden. Die Anträge der Fachhochschulen erfolgen auf der Basis einer jährlichen Ausschreibung durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Dabei sollen auch Bereiche vorrangige Berücksichtigung finden, in denen das Land in der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft besondere Schwerpunkte setzt. Über die Bewilligung der Anträge und die Vergabe der Mittel des Strukturfonds entscheidet der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf der Grundlage der Empfehlung einer externen Expertenkommission, die er im Benehmen mit der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten beruft.

(3) Der Strukturfonds wird zweckgebunden bei der Technischen Fachhochschule Berlin eingerichtet und entsprechend den Entscheidungen gem. Abs. 2 Satz 6 haushaltswirtschaftlich zugewiesen.

§ 3 Leistungsbezogene Mittelverteilung

(1) Um die finanzielle Anreizwirkung zur weiteren Leistungssteigerung zu verstärken, entwickeln die Hochschulen das gemeinsame System der leistungsbezogenen Mittelverteilung nach Maßgabe der in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen weiter. Zum Haushalt 2006 werden 20 %, zum Haushalt 2007 25 % und in den Folgejahren 30 % der um Sondertatbestände bereinigten Zuschüsse der drei großen Universitäten ohne Verlustkappungsgrenze einbezogen.

(2) Zur Beschreibung des Ausbildungserfolges wird ab dem Sommersemester 2007 neben der Zahl der Absolventen im gleichen Umfang die Zahl der an einer Hochschule erfolgreich absolvierten Studienmodule anhand der Leistungspunkte erfasst und in die leistungsbezogene Mittelverteilung einbezogen, sofern in diesem Studiengang Studienmodule angeboten und Leistungspunkte vergeben werden. Die Hochschulen erarbeiten gemeinsam entsprechende strukturelle Umstellungen in den Hochschulen und Meilensteine zur Umsetzung. Die Kosten der Studie tragen die Hochschulen im Verhältnis zueinander.

(3) Nach der im Jahr 2008 mit den Zahlen der Jahre 2004 bis 2006 durchgeführten Mittelverteilung findet eine Evaluierung des Systems unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten statt. Von dem Ergebnis dieser Evaluation wird die Fortführung und Weiterentwicklung des Systems nach 2009 abhängig gemacht.

§ 3 a Integration behinderter Studierender

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration behinderter Studierender nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studenten-

werk entsprechende Vereinbarungen. Die Hochschulen erstatten die Aufwendungen des Studentenwerks im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind. Nach dem Jahr 2007 wird das Verfahren auch im Hinblick auf die Höhe der Aufwendungen und ihre Zumutbarkeit überprüft.

§ 4 Planungssicherheit

(1) Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Technische Universität ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

(2) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Die Hochschulen verpflichten sich, verstärkte Anstrengungen bei der Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen. Sie steigern ihr entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot.

(3) Bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke steht der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für kofinanzierte investive Maßnahmen einzusetzen ist. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass bei einer Veräußerung der in der Anlage 3 aufgeführten Liegenschaften über die Verwendung der Erlöse in Abstimmung mit der Finanzverwaltung gesondert entschieden wird. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

(4) Finanzielle Verpflichtungen, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte nach dem vorstehenden Absatz entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Dies gilt insbesondere für Rückforderungsansprüche des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gegenüber Berlin.

(5) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zur Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(6) Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Studienplätze, Ausbildungskapazität in der Lehrerbildung, Strukturplanung

§ 5 Bereitstellung von Studienplätzen

Die Hochschulen verpflichten sich, ihr in der Anlage 4 zu den Hochschulverträgen der Jahre 2003 bis 2005 aufgeführtes Angebot an personalbezogenen Studienplätzen unter Berücksichtigung der jeweils fortgeschriebenen Strukturpläne, nach den Plafondverschiebungen des Fachhochschulstrukturfonds sowie nach Durchführung der Umwandlung von Studiengängen in das System von Bachelor- und Masterstudiengängen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur fortzuschreiben. Die Fortschreibung orientiert sich an der vorhandenen Aufnahmekapazität in den Studiengängen bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, Kapazitätsberechnungen auf der Grundlage der neuen Personal- und Studienstruktur und den Zielen des Landes, die Bildungschancen zu erhalten und den Studienerfolg zu steigern. In die Berechnungen sind Beschlüsse und Festlegungen der KMK zur Fortentwicklung des Kapazitätsrechts einzubeziehen. Die Fortschreibung ist mit den Leistungsberichten jährlich, beginnend mit dem 30.04.2006, vorzulegen.

§ 5 a Organisation der Lehrerbildung und Ausbildungskapazität

(1) Die lehrerausbildenden Universitäten verpflichten sich durch geeignete Maßnahmen zu einer verstärkten Professionalisierung, intensiveren Qualitätssicherung unter Einbeziehung von Gender-Aspekten und einer geeigneten Vernetzung in der Lehrerbildung innerhalb und zwischen den einzelnen Hochschulen. Aus der Sicht der Universitäten könnte dies durch Servicezentren für Lehrerbildung als zentrale Einrichtungen und eine zentrale Steuerungsgruppe auf Landesebene gewährleistet werden. Sie berichten über ihre Maßnahmen im Leistungsbericht gemäß § 8 bis zum 30. April 2006. Das in § 9 a Abs. 4 des Lehrerbildungsgesetzes (in der Fassung des 12. Änderungsgesetzes vom 5. Dezember 2003) vorgesehene Evaluationsverfahren wird in diese Berichte einbezogen. Die Kosten hierfür tragen die lehrerausbildenden Universitäten im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander. An der Evaluation werden die für Hochschulen und Schulen zuständigen Senatsverwaltungen beteiligt. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass weitergehende Initiativen erforderlich werden, wenn die verfolgten Ziele nicht oder nicht hinreichend erreicht werden. Aus Sicht des Landes kann als gesetzgeberische Option auch die Bildung von Einrichtungen innerhalb der Hochschulen, die sowohl eine Immatrikulation der Lehramtsstudenten an der jeweiligen Hochschule mit diesen Einrichtungen als auch spezifische Lehrangebote für Lehramtsstudierende vorsehen und wie Fakultäten oder Fachbereiche mit einem eigenen Budget ausgestattet werden, in Betracht kommen.

(2) Die lehrerausbildenden Universitäten stellen eine Ausbildungskapazität sicher, die mindestens eine Zahl von 850 Absolventen pro Jahr ermöglicht. Sollte der Einstellungsbedarf des Landes höher sein, werden die Universitäten dem durch Umschichtungen im Haushalt Rechnung tragen. Die Verpflichtung der Universitäten setzt voraus, dass eine gleich hohe Anzahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung gestellt wird. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird weiterhin nach der geltenden Zulassungsverordnung geregelt, die jedem Absolventen eines lehramtsbezogenen Masterstudienganges den Abschluss der Ausbildung für ein Lehramt zeitnah garantiert.

§ 6 Strukturpläne

(1) Die Hochschulen stimmen ihre Schwerpunkte und Profile mit dem Ziel aufeinander ab, die Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen insgesamt zu steigern und die Kooperationspotentiale auszuschöpfen. Hierbei beziehen sie die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg verstärkt ein. Sie fördern fachnahe Abstimmungen mit dem Ziel einer Intensivierung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit. Die Universitäten regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren. Sie berichten hierüber in den Leistungsberichten gemäß § 8 zum 30.04.2006.

(2) Die Hochschulen schreiben ihre Strukturpläne des Jahres 2004 fort und berichten im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte gem. § 8 über diese Fortschreibung und den jeweiligen Stand der Umsetzung der Strukturplanung.

(3) Zur Bündelung von Ressourcen vertiefen die Universitäten die Zusammenarbeit mit fachlich korrespondierenden Einrichtungen der außeruniversitären Forschung in Berlin und Brandenburg. Sie stimmen gemeinsame Schwerpunkte mit ihnen ab und streben gegebenenfalls Abstimmungen bei Stellenbeschreibungen für Professuren und bei Investitionen an. Sie berücksichtigen die übergreifenden Forschungsschwerpunkte, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Sie berichten hierüber im jährlichen Leistungsbericht.

§ 6 a Public Health

Die Technische Universität, die Freie Universität und die Humboldt-Universität unter Einbeziehung der Charité verpflichten sich zu einer Kooperation auf dem Gebiet von Public Health. Sie werden bis zum 30.04.2006 ein Konzept vorlegen. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Strukturpläne des Jahres 2004 verwendeten Ressourcen bleiben erhalten.

§ 7 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen

Die Technische Universität Berlin fördert Frauen insbesondere in der Wissenschaft mit dem Ziel, den Anteil der Frauen innerhalb der einzelnen Qualifikationsstufen denen der jeweiligen vorangegangenen anzupassen. Sie wird mit den Fakultäten unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen und insbesondere die Realisierung nicht vollständig umgesetzter Festlegungen der bisherigen Vereinbarungen sicherstellen.

III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

§ 8 Transparenz der Leistungen und der Kosten

(1) Die Technische Universität Berlin legt dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Promotionen von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

(2) In den Berichten ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Technische Universität zu Berlin obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.

(3) Die Technische Universität Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Sie stimmt sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur über Kenngrößen ab, die für alle Vertragshochschulen verbindlich sind, um den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar zu machen. Sie beteiligt sich an den hierfür erforderlichen datentechnischen Verfahren.

(4) Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt in Abstimmung mit der HIS GmbH und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Grunddaten, die eine kurzfristige Analyse der Stärken und Schwächen von Facheinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen.

§ 9 Steuerungsfähigkeit der Hochschulbudgets

(1) Leitlinie des Zusammenwirkens der Vertragsparteien ist es weiterhin, entbehrliche Verwaltungsvorgänge zwischen Hochschulen und Staat zu vermeiden, ein hohes Maß an Deregulierung zu erreichen und die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen zu verbessern. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird die Technische Universität Berlin bei der Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit gem. § 88 a BerlHG unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass für die Verwirklichung der gesetzlichen und vertraglichen Ziele der Hochschulpolitik ein Mindestmaß an Steuerungsfähigkeit der zentralen Hochschulbudgets unerlässlich ist. Die Technische Universität Berlin wird ihre Mittel zur Forschungs- und Nachwuchsförderung bedarfsgerecht bereitstellen, mindestens jedoch mit 2 % ihres konsumtiven Zuschusses gemäß § 1 Abs. 2. Die Technische Universität Berlin stellt sicher, dass Mittel für Akkreditierungen und Evaluierungen sowie für die notwendigen Maßnahmen aufgebracht werden, die bei der Begutachtung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs oder ähnlichen Forschungsverbänden empfohlen werden.

(3) Im Übrigen stärkt die Technische Universität Berlin die Selbstverantwortung und Leistungsorientierung ihrer Fakultäten durch leistungs- und belastungsbezogene Verteilung von Hochschulmitteln auf die Fakultäten sowie durch dezentrale Budgetierung.

§ 9 a Durchführung der W-Besoldung

Zur Vorbereitung eines Senatsberichts an das Abgeordnetenhaus berichten die Hochschulen bis zum 31.03.2007 über die Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes, insbesondere über die Entwicklung der W 2- und W 3-Stellen, die Entwicklung der Leistungsbezüge auch unter Aspekten der Gleichstellung sowie über die Erfahrungen im Wettbewerb mit anderen Bundesländern bei der Gewinnung von Professoren und bei Bleibeverhandlungen.

§ 10 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

(1) Die Hochschulen werden durch Verwaltungsvereinfachung und durch Zusammenarbeit von Verwaltungen und bei der Erbringung von Dienstleistungen in geeigneten Bereichen weiterhin für eine kostengünstige Durchführung ihrer Aufgaben sorgen, insbesondere durch Zusammenarbeit beim Abbau des Personalüberhangs.

(2) Die Freie Universität, die Humboldt-Universität und die Technische Universität werden gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Senatsverwaltung für Finanzen, gegebenenfalls unter Beteiligung externen Sachverständigen, die Leistungsbereiche im Rahmen des Facility Managements mit dem Ziel einer Optimierung überprüfen. Maßgebliche Ziele sind, Einsparpotentiale im Immobilienmanagement zu Gunsten der Kernaufgaben in Lehre und Forschung zu aktivieren, ein Anreizsystem für optimale Flächennutzung zu schaffen und die betriebsnotwendige Flächenausstattung in konkurrenzfähiger Ausstattungsqualität vorzuhalten und langfristig zu sichern. Die Überprüfung soll die gegenwärtigen Organisationsstrukturen und eine hochschulübergreifende Organisationsstruktur in der Träger-

schaft der Hochschulen umfassen. Dabei ist eine Einbeziehung der anderen Hochschulen zu ermöglichen. Innerhalb des Projektes „Facility Management an den Berliner Universitäten“ wird die Zielsetzung des Aufbaus eines langfristig tragfähigen Systems zur optimalen Bewirtschaftung, Verwaltung, und Organisation der gesamten Infrastruktur und des zugehörigen Services umgesetzt.

(3) Die Ergebnisse werden nach dem 31.03.2006 in einer Ergänzung zu diesem Vertrag geregelt. § 87 Abs. 3 BerlHG bleibt unberührt (Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses nach dem 31.03.2006).

§ 10 a Abbau des Personalüberhangs

In Ausführung des § 88 b des Berliner Hochschulgesetzes verpflichten sich die Hochschulen, Einstellungen bei den sonstigen Mitarbeitern ausschließlich aus der gemeinsamen Personalmanagementliste oder mit Mitarbeitern der Berliner Hochschulen vorzunehmen. Sie werden für unabdingbare Ausnahmen eine Obergrenze von 50 % der Einstellungen pro Jahr einhalten und darüber berichten.

IV. Lehre und Studium

§ 11 Verkürzung der Studienzeiten

(1) In Fortsetzung ihrer Verpflichtung im Hochschulvertrag von 2001 strebt die Technische Universität Berlin durch Gestaltung ihres Studienangebots, der Lehrorganisation und der Studienberatung an, dass die durchschnittliche Studienzzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht überschritten wird. Sie berichtet hierzu im Rahmen der Leistungsberichte gem. § 8.

(2) Die Technische Universität Berlin wird die Prüfungsabläufe untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Straffung ergreifen. Sie berichtet hierzu im Rahmen der Leistungsberichte gem. § 8.

(3) Die Hochschulen sichern die Arbeitsfähigkeit eines Career-Service oder beteiligen sich an solchen Einrichtungen an anderen Hochschulen.

§ 12 Reform des Studienangebots

(1) Die Hochschulen haben bei Aufbau und Inhalt der Studienangebote sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben. Das Leistungspunkte-System und das "Diploma Supplement" sollen hochschulübergreifende Vergleichbarkeit nach europäischem Standard gewährleisten und die Übertragung und Bewertung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) Die Technische Universität Berlin wird bis zum 31.12.2009 ihr Studienangebot flächendeckend auf gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master umstellen und hierbei die strukturellen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zugrundelegen. Kurzfristig wird sie deshalb bis zum 30.09.2006 ihre Diplom- und Magisterstudiengänge nach Maßgabe der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz modularisieren und in diesen Studiengängen ein Leistungspunkte-System einführen. Parallelangebote neuer und alter Studiengänge werden gemäß den Empfehlungen der KMK und der HRK spätestens zum 30.09.2007 zugunsten konsekutiver Studiengänge aufgehoben; Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt immatrikuliert sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisherigen Regelungen abzuschließen.

(3) Die Hochschulen fördern die Vorbereitung ihrer Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Existenzgründungen insbesondere durch geeignete Lehrangebote.

(4) Die Technische Universität Berlin wird verstärkt multimediale Instrumente und Methoden entwickeln und einsetzen. Sie wirkt als Gesellschafterin mit der Multimedia-Hochschulservice GmbH zusammen.

(5) Zur weiteren Internationalisierung ihres Studienangebots wird die Technische Universität Berlin das fremdsprachliche Lehrangebot im Rahmen ihrer Studiengänge erhöhen, den Anteil ausländischer Dozenten an der Lehre steigern, Partnerschaften für die Förderung von Auslandssemestern und Auslandspraktika nutzen, ihre internationale Präsentation verbessern und Nachkontakte zu ehemaligen ausländischen Studierenden pflegen. Die Technische Universität wird insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der EU unter Nutzung des Standortvorteils als Bundeshauptstadt den Kontakt und die Partnerschaft zu Universitäten insbesondere in mittel- und osteuropäischen Ländern erhalten und weiterentwickeln.

§ 13 Akkreditierung und interne Bewertung von Studiengängen, Bewertung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Technische Universität Berlin lässt ihre Studiengänge in regelmäßigen Abständen akkreditieren.

(2) Evaluierungen der Studiengänge werden im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren durchgeführt und als Grundlage eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements genutzt. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen auch die Beurteilungen durch Absolventen berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Mit den Fakultäten werden Zielvereinbarungen über die Prämierung guter Lehre abgeschlossen.

(3) Die Technische Universität entwickelt so rechtzeitig ein Konzept zur Einbeziehung des "Outcome" in die Leistungsberichterstattung, dass es in die nächsten Vertragsverhandlungen einbezogen werden kann.

§ 13 a Steigerung und Sicherung der Ausbildungsqualität

Zur Steigerung und Sicherung der Ausbildungsqualität sowie der Forschungsergebnisse werden Freie Universität, Humboldt-Universität und Technische Universität in geeigneten Bereichen überregionale Leistungsbeispiele zum Maßstab nehmen. Geeignete Bereiche sind solche, die auch schon im internen Leistungsvergleich dringend einer Steigerung bedürfen. Die drei Universitäten werden hierzu mit dem Ziel zusammenarbeiten, dynamische Benchmarks zu entwickeln. Sie werden hierüber berichten.

§ 14 Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Die Technische Universität Berlin wird im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten die Betreuung von Promotionsvorhaben insbesondere durch Graduierten- und Promotionskollegs verstärken.

(2) Im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten wird die Technische Universität Berlin den Anteil von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an ihren Promovenden erhöhen. Zu diesem Zweck wird sie unter anderem Absprachen mit Fachhochschulen zur Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben treffen. Die Ergebnisse sind in den Leistungsbericht gem. § 8 Abs. 1 aufzunehmen.

V. Umsetzung des Vertrages

§ 15 Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag Zuständigkeiten der Organisationseinheiten betreffen, schließt die Hochschulleitung mit ihnen Zielvereinbarungen ab. Sie legt darin die Auswirkungen einer unzulänglichen Erfüllung einer Zielvereinbarung fest.

§ 16 Weitere Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule auch über 2009 hinaus Planungssicherheit erhält.

(2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

§ 17 Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....
Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

.....
Präsident der
Technischen Universität Berlin